

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1991

Geschäftszahl

90/09/0154

Rechtssatz

§ 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG ist ein sogenanntes "Ungehorsamsdelikt", zu dessen Verwirklichung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört: Bei einem Ungehorsamsdelikt kann der Eintritt eines Schadens nur als Erschwerungsgrund (der Nichteintritt eines Schadens aber nicht als Milderungsgrund) von Bedeutung sein (Hinweis E 12.6.1979, 289/79).